



Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

hoc

Wien, 27. Februar 2012

GZ BKA-602.659/0001-V/2/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) als 100 %-ige Tochter des Bundes, unterliegt dem Geltungsbereich des Stellenbesetzungsgesetzes (BGBl. I Nr. 26/1998). Demzufolge möchte die FFG zu der geplanten Änderung wie folgt Stellung nehmen:

§ 7 Abs. 1 Z. 2

Unter der Annahme, dass die FFG unter dem § 7 Abs 1 Z. 2 Stellensetzungs-gesetz zu subsumieren ist, sieht die FFG den vorgelegten Vorschlag als Hindernis für die zukünftige Rekrutierung von ausgezeichneten Leitungsorganen in Gesellschaften der öffentlichen Hand. Diese Auswirkung kann nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen.

Gemäß dem Novellierungsentwurf ist der Gesamtjahresbezug eines Leitungsorgans am Gesamtjahresbezug eines öffentlich Bediensteten mit vergleichbarer Verantwortung zu bemessen. Diese Bestimmung lässt vor allem die Frage offen, ob es überhaupt eine Vergleichbarkeit gibt.

So sind das Gehaltssystem der öffentlich Bediensteten, die Verantwortung und der berufliche Werdegang nicht mit einer GmbH- oder AG-Geschäftsführung vergleichbar. Das Haftungsrisiko von Leitungsorganen in Kapitalgesellschaften zeigt sich eben auch bei den Vergütungen für diese Funktionen.

Mehrfach, sowohl im Rechnungshofbericht „Managergehälter“, aber auch in Corporate Governance Kodices wird keine Begrenzung von Vergütungen normiert, sondern auf die Qualifikation der Leitungsorgane abgestellt. Ebenso wird derzeit am Austrian Public Corporate Governance Kodex gearbeitet. Eine vorherige gesetzliche Begrenzung würde diesen für diesen Regelungsbereich präjudizieren.

Die FFG unterliegt wohl nicht dem BWG (Ausnahmeregelung), vergibt aber eine



Seite 2

große Anzahl von Haftungen und Krediten (2011 ca. 350 Mio. € Haftungen und Kredite aushaftend) für den Bund, weswegen die Leitungsorgane der FFG in realiter die gleichen Qualifikationen wie Leitungsorgane nach dem BWG aufweisen müssen.

Ebenso greift diese Bestimmung weitreichend in teilweise schon jahrzehntelang gelebte Gehaltsstrukturen von Unternehmen ein, die durch dieses Gesetz nicht geändert werden können, da sie dem Angestelltengesetz unterliegen. Dieser Umstand kann das bewährte Gehaltsgefüge solcher Unternehmen nachhaltig stören und ein modernes und zukunftsgerichtetes Personalmanagement unmöglich machen.

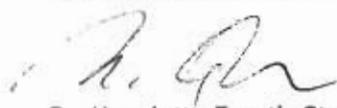
Der Sinn und Zweck der bislang durchgeführten Auslagerungen des Bundes bestand darin, durch diese Auslagerungen außerhalb des Korsetts der Bundesverwaltung flexible und leistungsfähige Gesellschaften zu schaffen. Dies geschah immer in Erwägung, dies - trotz der Zahlung marktkonformer Vergütungen - durch eine Effizienzsteigerung wettzumachen.

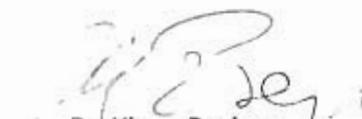
§ 7 Abs2

Die Phrase „Zum Gesamtjahresbezug“ in § 7 Abs. 1 Z. 2 ist in Bezug auf diesen Absatz irreführend. Der Gesamtjahresbezug beinhaltet normalerweise auch variable Gehaltsbestandteile. Die FFG versteht diesen Absatz ebenfalls in der Art und Weise, dass in den Vertragsschablonen keine weitere Restriktion für die Höhe der variablen Gehaltsbestandteile normiert werden.

Die FFG steht einer transparenten und kohärenten Vorgangsweise positiv gegenüber und unterstützt dieses Vorgehen, regt allerdings an, den derzeitigen Novellierungsentwurf nochmals zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Henrietta Egerth-Stadlhuber
Geschäftsführerin


Dr. Klaus Pseiner
Geschäftsführer